

STADT MÖRFELDEN-WALLDORF

DER MAGISTRAT



Amt/Abteilung: Hauptamt – Zentrale Dienste
Ansprechpartner/in: Frau Wiczorek
Telefon: 06105 - 938 - 815
E-Mail: sophie.wiczorek@moerfelden-walldorf.de

Bereitstellung auf der Internetseite www.moerfelden-walldorf.de: 07.03.2025

Veröffentlichung der Hinweisbekanntmachung im Freitags-Anzeiger: 07.03.2025

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Mörfelden-Walldorf

Betr.: Badeordnung für das Waldschwimmbad Mörfelden

Haus – und Badeordnung für das Waldschwimmbad Mörfelden

Aufgrund der §§ 5, 51, 93 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (VGL. I S. 142), zuletzt geändert am 16.12.2011 (VGL. I S. 786), hat die Stadtverordnetenversammlung von Mörfelden-Walldorf am 25.02.2025 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines

1. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Waldschwimmbad.
2. Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten der Anlage erkennt jeder Gast diese, sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen, an.
3. Die Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung oder Ergänzung der Badeordnung bedarf.
4. Teile des Schwimmbadgeländes werden Videoüberwacht. Hierzu zählen der Eingangsbereich sowie der Bereich der Wert- und Schließfächer.

5. Das Fotografieren und Filmen ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung durch den Betreiber. Im Beckenbereich ist das Mitführen von Mobiltelefonen und Kameras nicht gestattet.

II. Ordnungsgrundsätze

1. Alle Besucher sind verpflichtet, sich korrekt und angemessen zu verhalten. Störung der öffentlichen Ordnung, mutwillige Zerstörung oder Beschmutzung, ungebührliches Verhalten, Beeinträchtigung anderer Gäste oder des Badebetriebs, Anwendung verbaler oder körperlicher Gewalt, Lärmbelästigungen, Beschimpfung, rassistische Äußerungen, Missachtung der Badeordnung (auch in Teilen) etc. veranlassen das diensthabende Personal, von deren Hausrecht Gebrauch zu machen und geeignete Maßnahmen wie Badverweis/Hausverbot, Erstattung einer Anzeige oder Ähnliches zu ergreifen. Der Betreiber behält sich auch das Recht vor, Besucher, deren Verhalten vermuten lässt, dass sie sich selbst oder andere Personen gefährden oder stören könnten, vom Gelände ohne Ausgleich zu verweisen.
2. Das Rauchen von Tabakwaren und sog. „E-Zigaretten“ (oder Ähnliches) und der Verzehr von Speisen und Getränken im Bade-/Beckenbereich sowie in den Sanitär- und Umkleieräumen ist nicht gestattet.
3. Das Rauchen von Tabakwaren und sog. „E-Zigaretten“ (oder Ähnliches) ist ausschließlich in den nicht als „rauchfreier Bereich“ gekennzeichneten Bereichen gestattet.
4. Behälter aus Glas (Flaschen, Gläser etc.) dürfen im Bade- / Beckenbereich sowie in den Sanitär- und Umkleieräumen nicht benutzt werden.
5. Der Konsum von alkoholischen oder alkoholhaltigen Getränken, Cannabis und Cannabisprodukten ist nicht gestattet.
6. Offenes Feuer jeglicher Art ist auf dem gesamten Gelände untersagt. Dies bezieht sich auch auf „glühende“ Produkte (wie z.B. Kohle in Wasserpfeifen).
7. Fundgegenstände sind an das Personal zu übergeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

Den Anweisungen des diensthabenden Personals ist in jedem Fall Folge zu leisten.

III. Zutritt

1. Der Zutritt ist allen mit Ausnahme der unter Ziffer 2 genannten Personen gestattet.
2. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - Personen, die Tiere mit sich führen,
 - Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden.

Kindern bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres ist das Betreten des Geländes nur gemeinsam mit einem Erziehungsberechtigten oder einer bevollmächtigten, volljährigen Person gestattet. Nichtschwimmern ist es nicht gestattet, das Schwimmerbecken zu nutzen. Eltern und Begleitpersonen werden darauf hingewiesen, dass sie jederzeit ihre Aufsichtspflicht sorgfältig wahrzunehmen haben.

3. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. Die Einzeleintrittskarte berechtigt nur zum einmaligen Betreten der Anlage.

Dauerkarten sind **nicht** übertragbar. Zuwiderhandlungen werden mit dem Einzug der Karte und im Wiederholungsfalle mit einem Hausverbot für den Rest der laufenden Badesaison geahndet.

4. Gelöste Eintrittskarten (Einzelkarten, Zehnerkarten, Dauerkarten) werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.

IV. Benutzung des Bades und der Einrichtungen

1. Den Badegästen stehen die Garderobenschränke kostenlos zur Verfügung (Pfandschloss). Bei einer Nutzung ist folgendes zu beachten:

- die Schränke sind selbst zu verschließen,
- der Schlüssel ist während des Aufenthaltes im Bad bei sich zu behalten,
- die Schränke sind täglich, vor Verlassen des Bades vollständig auszuräumen,
- für die Garderobe und Schrankinhalte wird keine Haftung übernommen.

Bei verlorenen Schlüsseln ist vom Badegast vor Aushändigung des Inhalts des Garderobenschrankes ein Schuldanerkenntnis zu unterzeichnen. In derartigen Fällen ist vor Aushändigung des Inhaltes des Garderobenschrankes das Eigentum an den dort eingelagerten Dingen nachzuweisen.

2. Die Becken dürfen nur nach vorheriger gründlicher Körperreinigung in den dafür vorgesehenen Duschräumen und/oder Durchschreitebecken benutzt werden.
3. Das Rasieren von Körperbehaarung in den Duschen ist aus hygienischen Gründen nicht gestattet.
4. Die Verwendung von Seife außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
5. Die Badegäste dürfen die Duschräume und den Beckenbereich nicht mit Straßenschuhen betreten.
6. Der Aufenthalt im Beckenbereich ist nur in üblicher Badebekleidung (keine Baumwolle) ohne Unterwäsche gestattet.
7. Haare, die länger als Schulterlänge sind, sind während das Badens zu einem Zopf zusammenzubinden, oder unter einer Badekappe zu tragen.
8. Die Benutzung der Sprunganlagen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass:
 - der Sprungbereich frei ist,
 - nur eine Person das Sprungbrett betritt.

Das Wippen auf dem Brett ist nicht gestattet.

Ob die Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das diensthabende Personal.

9. Es ist nicht gestattet:
 - ein Einspringen von den Längsseiten des Schwimmerbeckens und am gesamten Abenteuer- / Nichtschwimmerbecken,
 - andere Personen ins Wasser hineinzustoßen oder –zuwerfen oder unterzutauchen,
 - auf den Beckenumgängen zu rennen,
 - die Sprungbereiche bei freigegebener Sprunganlage zu unterschwimmen
 - Kinder vor Vollendung des siebten Lebensjahres unbeaufsichtigt zu lassen.

Ebenfalls ist es untersagt, dass sich Kinder, die nicht schwimmen können, ohne Begleitung im Abenteuerbecken aufhalten und Nichtschwimmer sich im Schwimmerbecken aufhalten.

10. Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten, etc. bedürfen besonderer Genehmigung durch das diensthabende Personal. Die Benutzung von Schwimmbrillen erfolgt auf eigene Gefahr.
Die Verwendung von Schwimmhilfen im Schwimmerbecken ist nicht gestattet, ausgenommen bei offiziellen/genehmigten Schwimmlehrgängen.

Die Benutzung der Rutschenanlagen erfolgt auf eigene Gefahr.

Für die Riesenrutsche ist die „Rutschenleitung“ unbedingt zu beachten und einzuhalten. Auf dem Rutschberg / der Rutschschräge darf nur in sitzender oder liegender Haltung (Füße voran) gerutscht werden.

11. Ballspiele dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen im Waldbereich (jenseits der Brücke) ausgeübt werden.
12. Bei Unfällen ist sofort die Beckenaufsicht zu verständigen. Zur Hilfeleistung ist jeder Badegast verpflichtet
13. Bei Gewittergefahr oder anderen Gefahren ist der Aufforderung durch die Beckenaufsicht, des Sicherheitspersonals oder über Lautsprecheransagen Folge zu leisten und sofort der Bade-/Beckenbereich zu verlassen.
14. Die ausgewiesenen Nichtraucherzonen sind zu beachten.
15. Das Gelände und die Einrichtungen des Bades stehen den Besuchern im Rahmen der jeweiligen Zweckbestimmungen zur Verfügung. Technische, organisatorische oder sicherheitsbedingte Ausfälle einzelner Einrichtungen oder Schließungen und Nichtöffnung des Geländes ergeben kein Recht auf Minderung oder Erstattung des Eintrittspreises.

V. Sammelbenutzer

1. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen sowie bei Benutzung durch Schulklassen sind die Vereins- oder Übungsleiter bzw. Lehr-/Aufsichtskräfte für die Beachtung und Einhaltung der Badeordnung mitverantwortlich.
2. Gruppenbesuche sind im Vorfeld anzumelden und mit dem diensthabenden Personal abzusprechen.

VI. Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich seiner Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und die Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Gegenstände wird nicht gehaftet.
3. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haftet/haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
4. Die Haftung für Wertsachen und Bargeld ist ausgeschlossen.

5. Personen- und Sachschäden sind der Beckenaufsicht unverzüglich anzuzeigen. Wird dies unterlassen, entfallen alle evtl. anzuerkennenden Ersatzansprüche.
6. Bei Sach- und Personenschäden, die von Badegästen verursacht werden, haften diese nach den gesetzlichen Bestimmungen.
7. Bei Verlust von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln wird ein Pauschalbetrag in Höhe von € 60.- in Rechnung gestellt.

VII. Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten werden vom Magistrat festgesetzt und am Eingang des Bades sowie auf der Homepage der Stadt und dem Webshop bekanntgegeben.

Ist eine (vorzeitige) Komplett- oder Teilschließung des Geländes aus technischen, organisatorischen, betriebs- oder witterungsbedingten Gründen, welche der Betreiber nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat, geboten, so besteht kein Recht auf vollständige oder teilweise Rückzahlung des Eintrittspreises. Besucher mit Dauer- oder Mehrfachkarten haben in einem solchen Fall kein grundsätzliches Recht auf Zutritt zum Bad.

2. Der / Einlass endet 45 Minuten vor Badeschluss. Das Badeende ist um 20.45 Uhr, zu diesem Zeitpunkt sind die Becken unverzüglich zu verlassen. Die Badegäste sind verpflichtet, das Gelände unaufgefordert bis spätestens 21 Uhr verlassen zu haben.

VIII Gebühren

Die Gebühren/Eintrittspreise werden vom Magistrat festgesetzt und am Eingang des Bades, sowie auf der Homepage der Stadt und dem Webshop bekanntgegeben.

IX Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2025 in Kraft

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung / Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt

Mörfelden-Walldorf, 26.02.2025

Der Magistrat

Bürgermeister